



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 14. Januar 2015 (810 14 154)

Raumplanung, Bauwesen

Erschliessungsprojekt / Kanalisation

Besetzung	Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Kantonsrichter Claude Jeanneret, Markus Clausen, Niklaus Ruckstuhl, Beat Walther Gerichtsschreiber i.V. Sebastian Rieger
Parteien	A. ____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Alexander Heinzelmann, Advokat gegen B. ____, Beschwerdegegnerin Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft , Beschwerdegegner
Betreff	Strassenbau X.____weg und Kanalisation X.____weg/Y.____strasse (RRB Nr. 817 vom 3. Juni 2014)

A. A.____ ist Grundeigentümerin der bereits überbauten Parzelle Nr. 637 Grundbuch
B.____. Im Rahmen der Baulandumlegung "C.____" wurde ihr zudem am 2. April 2009 die un-
bebaute Parzelle Nr. 1405 Grundbuch B.____ zugewiesen.

B. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde B.____ genehmigte am 19. September 2012 unter anderem das Projekt und den Investitionskredit für die Erschliessung "X.____weg/Y.____strasse". Dabei bewilligte sie für das Teilprojekt "Kanalisation Y.____strasse/X.____weg" sowohl das vorgelegte, konkrete Projekt des Ingenieurbüros D.____ AG, als auch den hierfür erforderlichen Investitionskredit in der Höhe von Fr. 875'000.--. Auch genehmigte die Gemeindeversammlung das Teilprojekt "Strassenbau X.____weg" und den dazugehörenden Investitionskredit über Fr. 435'000.--.

C. Am 27. September 2012 reichte A.____, vertreten durch Alexander Heinzelmann, Advokat in Liestal, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. September 2012 ein. Im Wesentlichen machte sie geltend, die Parzelle Nr. 1405 werde als einzige nicht mit einer Schmutz- und Regenwasserleitung erschlossen, weshalb nicht sichergestellt sei, dass eine Erschliessung ohne erheblichen Mehraufwand möglich sei.

D. Die Einwohnergemeinde führte bezüglich der beiden Projekte "Strassenbau X.____weg und "Kanalisation Y.____strasse/X.____weg" vom 1. bis zum 30. November 2012 ein öffentliches Planaufgefahren durch. Dagegen liess A.____ am 29. November 2012 beim Gemeinderat B.____ Einsprache erheben. In der Folge fanden zwischen den Parteien Einigungsversuche statt, die gescheitert sind.

E. Der Regierungsrat wies mit Entscheid vom 3. Juni 2014 (RRB Nr. 817) sowohl die Beschwerde vom 27. September 2012 wie auch die gleichlautende, bis dato von der Einwohnergemeinde nicht entschiedene, Einsprache vom 29. November 2012 ab.

F. Am 16. Juni 2014 erhob A.____, nach wie vor vertreten durch Alexander Heinzelmann, Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), und beantragte, der regierungsrätliche Entscheid vom 3. Juni 2014 (RRB Nr. 817) sei aufzuheben. Zudem seien die Beschlüsse der Einwohnergemeinde B.____ vom 19. September 2012 betreffend "Strassenbau X.____weg" und "Kanalisation Y.____strasse/X.____weg" aufzuheben und im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Weisung, die Gemeinde B.____ anzuhalten, die erweiterte Kanalisationsvariante 3 mit einer Verlängerung von mindestens zehn Metern gegen Norden zu realisieren und vollumfänglich über die Abwasserkasse der Gemeinde zu finanzieren sowie für die nötigen Durchleitungsrechte zu sorgen und im X.____weg einen zusätzlichen Einlaufschacht einzubauen. Zudem sei explizit die aufschiebende Wirkung der Beschwerde festzustellen und sämtliche Bauarbeiten seien dementsprechend zu unterlassen.

G. Am 7. Juli 2014 wies das Kantonsgericht die Beschwerdegegnerin an, während des hängigen Beschwerdeverfahrens vor Kantonsgericht keine Bauarbeiten am unteren Teil des X.____wegs (gemäss Plan in der Stellungnahme des Ingenieurbüros D.____ AG vom 26. Juni 2014) vorzunehmen.

H. Mit Vernehmlassungen vom 20. Oktober 2014 beantragten sowohl der Regierungsrat, vertreten durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), als auch die Einwohnergemeinde B.____, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, unter o/e-Kostenfolge.

I. An der heutigen Verhandlung wurde ein Augenschein in B.____ durchgeführt. Im Rahmen der anschliessenden Parteiverhandlung hielten die Parteien an ihren gestellten Anträgen fest.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g**:

1.1 Das Kantonsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen und untersucht von Amtes wegen, ob und inwiefern auf eine Beschwerde eingetreten werden kann, d.h. es prüft, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO] vom 16. Dezember 1993). Da sämtliche formellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

1.2 Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des angefochtenen Rechtsaktes ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO, e contrario).

2. Vorab ist festzuhalten, dass die während der vorinstanzlichen Verfahren geführten Einigungsversuche gescheitert sind. Ausgangspunkt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind demzufolge nicht die damals aufgeworfenen, möglichen anderen Erschliessungsvarianten, sondern einzig die Frage, ob das von der Beschwerdeführerin angefochtene kommunale Erschliessungsprojekt ungenügend und rechtswidrig ist.

2.1 Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerdebegründung im Wesentlichen geltend, eine Weigerung der Beschwerdegegnerin, die von ihr gewünschte Variante zu bauen und lediglich die von der Gemeindeversammlung B.____ beschlossene Kanalisationsleitungsführung zu realisieren und damit das Grundstück Nr. 1405 als erschlossen zu qualifizieren, würde darauf hinauslaufen, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet wäre, mit erheblichem Aufwand eine überlange private Kanalisationsleitung auf öffentlichem Grund zu erstellen, was Bundesrecht (Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG] vom 22. Juni 1979) und kantonales Recht (§ 83 des Raumplanungs- und Baugesetzes [RBG] vom 8. Januar 1998) verletze. Zudem liege ein eklatanter Verstoss gegen die Rechtsgleichheit vor und die ihr entstehenden Mehrkosten von Fr. 9'500.-- seien unverhältnismässig. Eine Erschliessung über die Nachbarparzelle sei, infolge der Weigerung durch die benachbarten Grundeigentümer, eine entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen, ebenfalls nicht möglich. Nach dem Gesagten sei somit erwiesen, dass die Parzelle der Beschwerdeführerin im Sinne der gesetzlichen Anforderungen nicht genügend erschlossen sei. Die Beschwerde sei daher gutzuheissen.

Zur Untermauerung ihrer Ansicht reichte die Beschwerdeführerin eine Fachbeurteilung von der E.____ AG vom 1. Februar 2013 ein. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die geplanten Leitungen um zehn Meter zu kurz seien, um eine gute und zweckmässige Entwässerung der Parzelle Nr. 637 (die ebenfalls im Eigentum der Beschwerdeführerin steht) zu bewerkstelligen. Die zusätzlichen Kontrollschächte seien aufgrund der abgeknickten Leitungsführung erforderlich. Weiter würden die Leitungen über 20 Meter im Strassenkörper des X.____wegs parallel zu den übrigen öffentlichen Werkleitungen verlaufen. Diese aufwendige Leitungsführung koste Fr. 19'500.--. Um diese zu realisieren, bedürfe es entsprechender grundbuchrechtlicher Dienstbarkeiten, welche auf den Parzellen Nrn. 633 und 1210 (Grundbuch B.____) zu errichten seien. Dies selber auszuhandeln, sei der Beschwerdeführerin unzumutbar. Mit Blick auf den Verlauf der Leitungen im öffentlichen Strassenkörper und mit Blick auf die erforderliche Errichtung von Grunddienstbarkeiten, sei offensichtlich, dass Variante 3 als öffentliche Kanalisation von der Gemeinde gebaut und demzufolge auch über die Abwasserkasse finanziert werden solle.

2.2 Die Beschwerdegegner entgegnen der Beschwerdeführerin in ihren Vernehmlassungen vom 20. Oktober 2014, die Baulandumlegung "C.____" habe – entgegen der Ausführungen der Beschwerdeführerin – nicht die absolut gleiche Erschliessung sämtlicher Parzellen zum Ziel gehabt, sondern lediglich die vollständige Zuführung aller Parzellen zur Baureife. Auch vergleiche die Beschwerdeführerin ihre Parzelle fälschlicherweise mit den an den X.____weg anstossenden Grundstücken. Da alle Grundstücke südlich der Y.____strasse ihr Abwasser hinaufpumpen müssten, liege keine Ungleichbehandlung vor. Der Unterschied liege zum einen in der Länge der zu erstellenden Anschlussleitung, wobei diese für die Parzelle der Beschwerdeführerin ungefähr 30 Meter betrage, während es sich bei den anderen Parzellen um eine Leitungslänge von ungefähr 11 bis 18 Metern handeln würde. Die Beschwerdeführerin erwähne zu Recht, dass sowohl die bundesrechtliche wie auch die kantonale Regelung (Art. 19 RPG und § 83 RBG) den Gemeinden einen erheblichen Ermessensspielraum einräume, weshalb nur in krassen Ausnahmefällen von einer fehlenden Erschliessung gesprochen werden könne. Ein solcher sei aber klarerweise nicht gegeben. Zudem bestehe kein Anspruch auf eine Anschlussmöglichkeit direkt vor der Haustüre. Sofern die Behauptungen der Beschwerdeführerin zutreffend und die Anschlussleitungen nur mit unverhältnismässigen Kosten realisierbar wären, so stünde ihr ein Anspruch auf ein Durchleitungsrecht zu, weshalb eine Dienstbarkeit auch von ihr und nicht nur von der Gemeinde erzwungen werden könnte. Auch gingen die Ausführungen der Beschwerdeführerin bezüglich der Verhältnismässigkeit fehl, da für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit nicht die Höhe der Gesamtkosten ausschlaggebend sei. Aus diesen Gründen sei die Beschwerde abzuweisen.

2.3.1 Voraussetzung einer Baubewilligung ist, dass das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG). Dies ist der Fall, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist (Art. 19 Abs. 1 RPG), bzw. wenn die Ableitung der Abwässer nach Massgabe der gewässerschutzpolizeilichen Vorschriften gewährleistet ist (Urteil des Bundesgerichts [1C_165/2010] vom 18. November 2010 E. 2.4). Art. 19 Abs. 1 RPG will mit dem Erfordernis der ausreichenden Erschliessung vor allem polizeiwidrige Zustände verhindern (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]/Bundesamt für Raum-

planung [BRP], Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Bern 1981, Art. 19 N 6). Es soll sichergestellt sein, dass keine Bauten entstehen, die wegen fehlender Zufahrten sowie Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen feuer- und gesundheitspolizeiliche Gefahren bieten oder sonstige öffentliche Interessen gefährden (BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Handkommentar RPG, Bern 2006, Art. 19 N 12).

2.3.2 Nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 ist verschmutztes Abwasser zu behandeln und in ein Gewässer einzuleiten oder zu versickern. Die Versickerung von verschmutztem Abwasser kommt gemäss Art. 8 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 nur in Ausnahmefällen in Frage. Nicht verschmutztes Abwasser hingegen ist in erster Linie zu versickern und nur dann in ein Gewässer einzuleiten, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu ergreifen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann (Art. 7 Abs. 2 GSchG). Die Kantone sorgen gemäss Art. 10 GSchG für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser aus Bauzonen und unter bestimmten Voraussetzungen aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen. Das verschmutzte Abwasser muss im Bereich öffentlicher Kanalisationen in diese eingeleitet werden (Art. 11 GSchG). In materieller Hinsicht muss die Ableitung von Abwasser den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser sind in der Regel getrennt zu entsorgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts [1C_87/2012] vom 27. November 2012 E. 4.2 f.). Die Anforderungen an die Erschliessung sind je nach der beanspruchten Nutzung und nach den massgeblichen Umständen im Einzelfall verschieden. Die Erschliessung für eine Industriezone hat andere Voraussetzungen zu erfüllen als für eine Wohnzone. Ein Bauvorhaben muss spätestens im Zeitpunkt der Realisierung über die für den ordnungsgemässen Betrieb erforderliche Erschliessung verfügen, ansonsten die Baubewilligung nicht erteilt werden kann (vgl. BGE 127 I 103 E. 6.d). Weiter können die Anforderungen an die Erschliessung auch von der Ausgestaltung des kantonalen und kommunalen Rechts abhängen. Weder das RBG, welches die bundesrechtliche Formulierung in § 83 Abs. 3 lit. a RGB übernimmt, noch die Verordnung zum RBG (RBV) vom 27. Oktober 1998, noch die kommunalen Reglemente stellen für die hier umstrittene Nutzungszone jedoch konkretere Anforderungen an die Erschliessung von Bauland.

2.3.3 Die Erschliessung muss genügend sein. Dieses Erfordernis betrifft die technische Gestaltung der Anlagen, den Zeitpunkt, in dem sie verfügbar sein müssen, sowie die Sicherstellung ihrer Erstellung und ihres Bestandes. Dass eine Erschliessung nicht einer Idealvorstellung entspricht, sondern in Einzelfällen gewisse Probleme aufweisen mag, macht sie nicht ohne weiteres ungenügend im Sinne von Art. 19 Abs. 1 RPG (vgl. Urteil des Bundesgerichts [1C_237/2007] vom 13. Februar 2008 E. 4.3). Art. 19 Abs. 1 RPG vermittelt – wie bereits die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat – keinen Anspruch auf eine bestimmte Erschliessungsvariante. Ist eine Erschliessung insgesamt jedoch als ungenügend zu qualifizieren, ist die betroffene Parzelle nicht baureif und eine Baubewilligung könnte nicht erteilt werden.

2.3.4 Hausanschlüsse verbinden ein Grundstück (bzw. Haus) mit der Anlage der Feinerschliessung. Sie gehören deshalb nicht zur Erschliessung im Sinne von Art. 19 RPG. Vielmehr handelt es sich bei den Hausanschlüssen um private Anlagen, denen bloss eine untergeordnete Erschliessungsfunktion zukommt. Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde trägt gemäss § 12 Abs. 2 des Abwasserreglements der Gemeinde B.____ vom 18. Juni 2009 der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin. Im Einzelfall kann die Unterscheidung zwischen Hausanschluss und Feinerschliessung, welche in der Regel von der Gemeinde zu erstellen ist, schwierig sein, was vor allem dann der Fall ist, wenn ein Hausanschluss über ein Grundstück führt, welches im Eigentum eines Dritten steht (vgl. dazu CHRISTIAN HÄUPTLI, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 32 Rz. 19, mit Verweis auf BGE 121 I 65).

3. Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob mit dem umstrittenen Projekt eine hinreichende Erschliessung gegeben ist.

3.1 Unbestritten ist, dass die Parzelle Nr. 1405 aufgrund ihrer Lage – im Unterschied zu den anderen Parzellen südlich der Y.____strasse – nicht direkt an eine Gemeindestrasse angrenzt, in welcher sich kommunale Kanalisationserschliessungsleitungen befinden. Demgemäss wird die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1405 für die Erstellung des Kanalisationsanschlusses ein Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 benötigen, welches sie im Falle der Überbauung bei der Zivilrichterin oder beim Zivilrichter geltend machen kann. Zudem wird die Beschwerdeführerin aufgrund der – im Rahmen einer Baulandumlegung festgelegten – Parzellensituation eine längere private Anschlussleitung als andere Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer erstellen müssen. Diese Umstände vermögen die Rechtmässigkeit des umstrittenen Projekts indes nicht in Frage zu stellen, zumal auch eine Erschliessung, die in Einzelfällen gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt, genügend im Sinne von Art. 19 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG sein kann. Bereits aufgrund der relativ geringen Distanzen vom Grundstück Nr. 1405 zu den bereits bestehenden bzw. vorgesehenen öffentlichen Kanalisationsanlagen auf der Parzelle Nr. 1210 und in der Y.____strasse ergibt sich, dass es sich bei der noch zu erstellenden Kanalisationsleitung zur bzw. auf der Parzelle Nr. 1405 nicht um einen Teil der Feinerschliessung handelt, sondern um einen von der Beschwerdeführerin zu erstellenden Hausanschluss. Dabei kann auch in Betracht gezogen werden, dass die Eigentümer der bereits überbauten Parzelle Nr. 1370 für ihren Hausanschluss ebenfalls ein Durchleitungsrecht zu Lasten der Parzelle Nr. 1210 benötigt hatten. Dazu kommt, dass, wie die Beschwerdeführerin am heutigen Augenschein bestätigte, weder ein konkretes Bauprojekt für ihre Parzelle vorliegt noch ein Baugesuch beim Bauinspektorat eingereicht wurde. Demnach ist der genaue Verlauf der privaten Entwässerungsleitungen für die Parzelle Nr. 1405 (noch) unklar. Die Beschwerdeführerin kann ihre Entwässerungsleitung entweder in bestehende öffentliche Kanäle auf der (in Privateigentum stehenden) Parzelle Nr. 1210 oder in der Y.____strasse einführen. Damit steht auch noch nicht fest, mit welchen exakten Kosten die Beschwerdeführerin für die Erstellung ihrer Hausanschlussleitungen zu rechnen hat. Die Beschwerdeführerin vermochte denn auch nicht nachzuweisen, dass ihr ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation an diesen Orten nur mit erhebli-

chem Aufwand möglich wäre. Ein solcher ist aufgrund der gegebenen Situation (insbesondere der Lage und der ungefähren Längen der Anschlussleitungen) auch nicht ersichtlich. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der Gemeinde B._____ und dem Regierungsrat von einer genügenden Erschliessung der Parzelle Nr. 1405 der Beschwerdeführerin auszugehen. Damit erweisen sich die Rügen der mangelnden tatsächlichen Erschliessung sowie der Verletzung der Rechtsgleichheit und des Verhältnismässigkeitsprinzips als unbegründet.

3.2 Daran vermag auch die von der Beschwerdeführerin eingereichte Fachbeurteilung nichts zu ändern. Diese Fachbeurteilung zeigt zwar auf, dass weitere mögliche, aus Sicht der Beschwerdeführerin auch bessere, Erschliessungsvarianten bestehen. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht vermitteln jedoch einen Anspruch auf eine bestimmte Erschliessungsvariante. Das Kantonsgericht kann sein Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Gemeinde setzen und eine von der Gemeinde aus sachlich nachvollziehbaren Gründen getroffene Planungsmassnahme durch eine andere, möglicherweise ebenfalls vertretbare Anordnung ersetzen (siehe vorne E. 1.2). Dem Fachbericht lässt sich ferner nicht entnehmen, dass das kommunale Erschliessungsprojekt aus technischer oder fachlicher Hinsicht in irgendeiner Weise mangelhaft wäre. Soweit sich der Fachbericht zur Rechtsfrage äussert, ob die umstrittene Erschliessung den Anforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 RPG und § 83 Abs. 3 lit. a RBG entspricht, kann daraus nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin abgeleitet werden, da mit Gutachten gestützt auf besondere Sachkenntnis Berichte über die Sachverhaltsprüfung und -würdigung erstattet werden; dem Sachverständigen sind jedoch bloss Sach- und keine Rechtsfragen zu unterbreiten, da die Beantwortung Letzterer zwingend dem Gericht obliegt (vgl. BGE 130 I 337 E. 5.4.1, Urteil des Bundesgerichts [2A.315/2001] vom 26. November 2001, E. 2c/aa).

4. Zusammenfassend ist das von der Beschwerdeführerin angefochtene kommunale Erschliessungsprojekt somit nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist nach dem Gesagten vollumfänglich abzuweisen.

5. Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden.

5.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'200.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

5.2 Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO).

Demgemäss wird **e r k a n n t**:

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet.
Die Beschwerdeführerin hat demzufolge noch Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- zu bezahlen.
 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiber i.V.